

Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

(für die Zeit ab 1. Januar 2008)

A Auszubildende

Nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil (TVAöD – AT) und besonderer Teil Bundesbildungsgesetz (TVAöD – BT –BBiG) – vom 13. September 2005 und dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juni 2008 beträgt das Ausbildungsentgelt ab 1. Januar 2008 monatlich für:

a) Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD – BT – BBiG:

im 1. Ausbildungsjahr	687,34 €
im 2. Ausbildungsjahr	736,15 €
im 3. Ausbildungsjahr	780,93 €
im 4. Ausbildungsjahr	843,06 €

b) Ausbildungsverhältnisse nach TVAöD – BT – Pflege:

im 1. Ausbildungsjahr	807,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	867,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	966,00 €

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende das nach Unterabsatz 1 zustehende höhere Ausbildungsentgelt jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

c) Ausbildungsverhältnisse zum Diplom-Sozialpädagogen/zur Diplom-Sozialpädagogin (Berufsakademie)

Nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Januar 1985 (Abl. 51 S. 331) beträgt das Ausbildungsentgelt dieser Auszubildenden 70 % der jeweiligen Vergütung für Auszubildende. Sie beträgt ab 1. Januar 2008:

im 1. Ausbildungsjahr	481,14 €
im 2. Ausbildungsjahr	515,31 €
im 3. Ausbildungsjahr	546,65 €

B Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten

1. Vorpraktikantinnen bzw. Vorpraktikanten allgemein

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten erhalten laut Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 3. Februar 1993 ein Praktikantenentgelt in Höhe von 25 % bis 50 % des Entgelts einer Erzieherin im Anerkennungsjahr entsprechend dem Praktikantentarifvertrag vom 22. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung. Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, erhalten in der Regel 50 % des Anerkennungspraktikantenentgelts für Erzieherinnen.

Das Monatsentgelt beträgt demzufolge ab 1. Januar 2008 zwischen mindestens (25 %) 313,52 € und höchstens (50 %) 627,05 €.

Der Verheiratenzuschlag ist ab 1. Oktober 2006 entfallen.

2. Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 18. Juli 2008 erhalten Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten (Anlage14 zur KAO) ein Monatsentgelt zwischen **mindestens 100 € und höchstens 250 €** bei abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Fach- oder Fachhochschulstudium **mindestens 200 € und höchstens 350 €**

3. Zwischenpraktikantinnen und -praktikanten

Praktikantinnen und Praktikanten, die während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum zu absolvieren haben, erhalten eine Praktikantenvergütung nach den Praktikantenrichtlinien der Tarifgemeinschaft der Länder vom 19. November 1990 in der jeweils geltenden Fassung.

Für diese Zwischenpraktika können folgende Vergütungen bezahlt werden:

a) Erzieherin, Kindergärtnerin, Hortnerin	- höchstens	400,00 € monatlich,
b) Hauswirtschaftsleiterin	- höchstens	400,00 € monatlich,
c) Altenpflegerin	- höchstens	350,00 € monatlich,
d) Kinderpflegerin	- höchstens	350,00 € monatlich.

4. Studierende an Fachhochschulen und Universitäten sowie Fachpraktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung

Praktikantinnen und Praktikanten von Fachhochschulen und Universitäten erhalten während der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemester sowie Fachpraktikantinnen und -praktikanten der Karlshöher Diakonenausbildung während des gemäß § 3 der Ausbildungsordnung durchzuführenden Fachpraktikums eine monatliche Praktikantenvergütung

im 1. Praxissemester von höchstens 325,00 € monatlich

im 2. Praxissemester von höchstens 500,00 € monatlich.

Studierenden von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert ist, kann eine Praktikumsvergütung von höchstens **250,00 € monatlich** gezahlt werden.

C Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten

Für die Praktikumsverhältnisse der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen, der Erzieherinnen und Erzieher, der Kinderpflegerinnen und -pfleger, der Religionspädagoginnen und -pädagogen, Gemeindediakoninnen und -diakone sowie Jugendreferentinnen und -referenten, der Dorfhelferinnen und -helfer, Altenpflegehelferinnen und -pfleger sowie sonstige Berufe während der praktischen Tätigkeit, die nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorausgehen haben, finden der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen und Praktikanten vom 22. März 1991 und die ihn ergänzenden Tarifverträge in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht etwas anderes beschlossen hat oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen bestimmt.

Somit betragen die Monatsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für die Berufe

- | | |
|--|--|
| a) Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger | 1.201,25 € |
| b) Dorfhelferinnen und -helfer,
Altenpflegerinnen und -pfleger, Haus- und
Familienpflegerinnen und -pfleger | 1.254,09 € |
| c) Erzieherinnen und Erzieher | 1.254,09 € |
| d) Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr nach
Abschluss der 1. Dienstprüfung entsprechend der Ordnung für
das Anerkennungsjahr für Absolventen/Absolventinnen kirchlich
anerkannter Ausbildungsstätten vom 5. Februar 1997 gemäß
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Februar 2007
80 % des Monatsentgelts der EG 9 Stufe 1 | 1.741,15 € (2008)
1.789,90 € (2009) |
| e) Kirchenmusikerinnen und -musiker im Praktikum | 1.741,15 € (2008)
1.789,90 € (2009) |
| f) Sozialarbeiterinnen und -arbeiter/Sozial- und
Heilpädagoginnen und -pädagogen | 1.463,16 € |
| g) Die Vergütung für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann einzelvertraglich unter
Berücksichtigung vergleichbarer Praktikantentätigkeiten vereinbart werden. | |

D Zeitzuschläge

Für den Dienst „zu ungünstigen Zeiten“, für Überstunden sowie Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft gelten für die Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten die Regelungen sinngemäß, die jeweils für die beim Dienstgeber in den zukünftigen Berufen der Auszubildenden bzw. Praktikantinnen und Praktikanten Beschäftigten maßgebend sind. Der Ermittlung des Stundenentgelts ist der Grundbetrag des Auszubildenden- bzw. Praktikantenentgelts zugrunde zu legen. Bei der Überstundenvergütung für Auszubildende bzw. Praktikantinnen und Praktikanten ist ein Zeitzuschlag von 30 v. H. bzw. 15 % des Stundentgelts zugrunde zu legen.